

Geschenke an Geschäftsfreunde: Richtig schenken, statt draufzahlen

Schenken kann manchmal teuer werden. So entschied nun auch der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Übernahme der Pauschalsteuer für ein Geschenk an einen Geschäftsfreund ein weiteres (Steuer)Geschenk ist und nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf, sofern der Wert von Geschenk und Pauschalsteuer insgesamt 35,00 € übersteigt.

Dass kleine Geschenke die Freundschaft erhalten, gilt nicht nur im Privaten, sondern insbesondere auch im Geschäftsleben. Denn wichtig ist und bleibt letztlich, sich bei seinen Geschäftspartnern und Lieferanten regelmäßig in Erinnerung zu bringen. Doch trotz betrieblicher Veranlassung sind derartige Geschenke steuerlich nur bis zu einem Wert von 35 € (netto) pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bekommt ein Geschäftspartner also in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 €, sind diese Geschenke insgesamt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Das kann für den schenkenden Zahnarzt teuer werden, denn durch das Abzugsverbot mindern die Aufwendungen für die Geschenke nicht den Gewinn und der Zahnarzt muss mit einer höheren Steuerzahlung rechnen.

Aufzeichnungspflicht mit Hintergedanken

Daneben müssen die Aufwendungen für Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet und die Empfänger der Geschenke benannt werden. Anderenfalls verwehrt das Finanzamt den kompletten Betriebsausgabenabzug, auch wenn die 35 €-Grenze nicht überschritten wurde. Die Aufzeichnungspflicht hat einen einfachen Grund: Das Finanzamt möchte auch die Beschenkten zur Kasse bitten. Denn die dürfen derartige Zuwendungen nämlich aus steuerlicher Sicht nicht einfach so annehmen, sondern müssen diese in ihrer Steuererklärung angeben und mit dem ortsüblichen Preis als Betriebseinnahme versteuern. Das gilt selbst dann, wenn der Schenkende die Kosten für das Geschenk steuerlich gar nicht absetzen darf, weil es mehr als 35 € gekostet hat.

Streitfall Pauschalsteuer: Finanzverwaltung gibt Entwarnung

Will der Schenkende nicht, dass der Empfänger das Geschenk versteuern muss, kann er eine pauschale Steuer i.H.v. 30 % zahlen und den Beschenkten mit einer Zuwendungsbestätigung schriftlich darüber informieren, dass er die Steuer bereits entrichtet hat. Wählt ein Zahnarzt die pauschale Besteuerung, muss er in diesem Jahr alle Geschenke an Geschäftsfreunde pauschaliert besteuern. Dabei ist es unerheblich, wie teuer das Geschenk war und ob er die Aufwendungen überhaupt als Betriebsausgabe abziehen durfte.

Neu ist nun aber, dass die Bundesfinanzrichter die Übernahme dieser pauschalen Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) für das Geschenk als weiteres (Steuer-)Geschenk ansehen. Der Schenkende dürfte somit nur dann eine Betriebsausgabe steuerlich abziehen, wenn der Wert des Geschenks an sich zuzüglich der übernommenen pauschalen Einkommensteuer den Betrag von 35 € nicht übersteigt.

Als Begründung wird die Bekämpfung des sogenannten Spesenunwesens angeführt, d.h., das Abzugsverbot soll verhindern, dass unangemessener



Dr. Jens-Peter Damas
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
im ETL ADVISION-Verbund aus Berlin,
spezialisiert auf Steuerberatung im
Gesundheitswesen

Repräsentationsaufwand vom Steuerpflichtigen auf die Allgemeinheit abgewälzt wird. Wer sich das Ganze jedoch einmal durchrechnet, dem wird schnell klar, dass das reine Geschenk danach nur noch rund 26 € kosten darf. Glücklicherweise hat die Finanzverwaltung hier ein Einsehen und hält an ihrer bisherigen Kulanzregelung fest. Daher ist die Pauschalsteuer wie bislang nicht in die 35 €-Grenze einzubeziehen.

Fakt ist jedoch: Ist das Geschenk teurer als 35 €, entfällt der Betriebsausgabenabzug komplett und nicht nur der übersteigende Teil.

Privatpersonen dürfen ohne pauschale Steuer beschenkt werden

Nur wenn der Beschenkte ein Unternehmer und in Deutschland steuerpflichtig ist, müssen die Geschenke pauschal versteuert werden. Geschenke an Privatpersonen unterliegen somit nicht der 30%igen Pauschalbesteuerung. Auch ausländische Geschäftspartner, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, können beschenkt werden, ohne dass Pauschalsteuer anfällt.

Für den Zahnarzt bedeutet das: Er kann seinen Patienten beispielsweise die Zahnbürste mit Weihnachtsaufdruck oder den Taschenkalender fürs nächste Jahr ohne steuerliche Konsequenzen überreichen, wenn diese die Vorteile als Privatperson außerhalb ihrer Erwerbssphäre beziehen.

Tipp

Auch Schenken will gelernt sein. Man sollte sich steuerlich beraten lassen, damit weder der Schenkende noch die Geschäftspartner böse Überraschungen durch zusätzliche steuerliche Belastungen erleben.

➤ Weitere Infos

ETL ADVISION Steuerberatungsgruppe

Tel.: +49 (0) 30 / 226 412 48

etl-advision@etl.de · www.etl-advision.de

Bild und Text: ETL ADVIMED Saarlouis